

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR MONTAGE- UND REPARATURARBEITEN FÜR DAS IN- UND AUSLAND

Stand Januar 2018

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten für das In- und Ausland gelten für Montage, Service, Inbetriebnahmen und Umbauten. Sie ergänzen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für das In- und Ausland der Hasytec Electronics GmbH, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Die einzelnen Montageleistungen ergeben sich aus separater Spezifikation. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.

1.2. Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern. Gegenüber Verbrauchern finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit die Bedingungen den gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer gemäß § 14 BGB jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Montagepreis

2.1. Die Leistung wird nach Zeit und Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Es gelten unsere aktuellen Montage-Verrechnungssätze.

2.2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuern oder vergleichbare lokale Umsatzsteuern, die zusätzlich in der jeweilig gesetzlichen Höhe zu vergüten sind.

2.3. Die Berücksichtigung der Feiertagsregelungen und sonstigen Regelungen betreffend Feiertags- und Sonntagsarbeit richten sich nach dem Schleswig-Holsteinischen Kalender.

2.4. Die vereinbarte Auslösung ist nicht nur für jeden Arbeitstag zu zahlen, sondern auch für solche Tage, an denen sich der Servicetechniker im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit am Montageort aufhalten muss. Während eines evtl. Krankenhausaufenthaltes am Montageort vermindert sich die Auslösung jedoch um 70%, zuzüglich evtl. weiter zu zahlender Unterbringungskosten.

2.5. Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise berechnet, wobei das jeweils zweckmäßige Reisemittel (z.B. Bahn, Flugzeug, PKW, Schiff usw.) zu Grunde gelegt wird. Sollte aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Hasytec Electronics GmbH liegen, wie Flug-Verspätungen, Flug-Ausfällen, Wetterverhältnissen oder Verkehrsproblemen die Reise zum jeweiligen Einsatzort nicht rechtzeitig erfolgen und muss der Montageeinsatz daraufhin verschoben werden, werden die Kosten dafür dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ebenso werden Frachtbeträge für Montagewerkzeuge und sonstige Nebenkosten sowie mit der Anreise zusammenhängende Barauslagen (Versicherung, Gepäckaufbewahrung, Taxi usw.) in angemessener Höhe berechnet. Wenn der Servicetechniker nicht in der Nähe der Montagestelle wohnen kann, werden zusätzliche Fahrtkosten zwischen Montagestelle und Unterkunft von uns in Rechnung gestellt und sind in angemessener Höhe zu erstatten.

2.6. Durch Unfälle oder Krankheit am Montageort verursachte Kosten einschließlich evtl. Heimreisekosten trägt der Auftraggeber. Die Zeit des Arztbesuches einschl. Wegezeit am Montageort wird wie Arbeitszeit berechnet.

2.7. Die Abrechnung der Montagestunden und Auslösung erfolgt nach Beendigung der Montage. Sofern eine Überwachung der geleisteten Stunden gewünscht wird, ist unseren Servicetechnikern dieses mitzuteilen und ein entsprechender Vordruck zur Verfügung zu stellen.

2.8. Die Angebotspreise beruhen auf zu erwartenden Aufwendungen für Reise- und Installationszeiten. Verlängert sich jedoch die Dauer der Montage aus irgendeinem Umstand oder ist Mehraufwand erforderlich, den jeweils der Auftraggeber oder einer seiner Auftragnehmer zu vertreten hat, und wird dadurch die Arbeit des Servicepersonals unterbrochen oder verlängert, so werden die Wartezeit, die zusätzliche Arbeitszeit, die gesamten Aufenthaltskosten sowie evtl. anfallende zusätzliche Reisekosten des Servicepersonals in Rechnung gestellt.

3. Servicepersonal

3.1. Die Anzahl, Einstufung und Zusammensetzung des Servicepersonals wird den jeweiligen Erfordernissen entsprechend von uns angepasst.

3.2. Unserer Servicetechniker sind zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen für die Hasytec Electronics GmbH nicht berechtigt. Aus diesem Grund sind Abmachungen nur wirksam, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter der Hasytec Electronics GmbH bestätigt werden.

3.3. Den Servicetechnikern gegenüber mündlich erteilte Bestellungen für Material oder Anforderungen von zusätzlichem Personal sind für uns nur verbindlich, wenn sie uns vom Auftraggeber mitgeteilt und von uns schriftlich bestätigt sind.

4. Arbeitsbedingungen

4.1. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen an der Montagestelle notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Ein Ansprechpartner ist zu benennen, der bei der Durchführung der laufenden Arbeiten Verbindung zu den Servicetechnikern hält und die Arbeiten koordiniert. Der Auftraggeber hat auch die Servicetechniker des Auftragnehmers über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unsere Servicetechniker von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer über Verstöße seines Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber auf die besonderen Gefahren, die sich aus der Ausführung der Montagearbeiten ergeben können, aufmerksam machen.

4.2. Die ungehinderte Durchführung der Montage erfordert, dass alle Bereiche, die für die Installation notwendig sind, frei zugänglich sind und nicht durch andere Arbeiten blockiert werden.

5. Technische Hilfeleistungen; Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

5.2. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung und Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er für einwandfreie Transportwege bis unmittelbar an die Montagestelle zu sorgen und alle erforderlichen Hilfsarbeiten abgeschlossen zu haben. Diese beinhalten:

- (i) eine Stromversorgung bereitzustellen 220V/16A in Form einer Abzweigdose oder einer Anschluss Möglichkeit im Umkreis von 5m
- (ii) eine Befestigungsvorrichtung für das Produkt
- (iii) Lagerplatz für Werkzeuge der nicht jedermann zugänglich ist
- (iv) Arbeitsstrom für die benötigten Maschinen

Dies gilt nicht, wenn im Angebot etwas anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer übernimmt für das von Auftraggeber gestellte Personal und für die Erfüllung der Hilfsarbeiten keine Haftung.

5.3. Werden von uns im Rahmen der Montage der Transport bis zur Montagestelle, die Entladung oder die Einlagerung des den Gegenstand der Montage bildenden Materials übernommen, so erfolgen diese Leistungen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

5.4. Der Auftraggeber haftet für Körper- und Sachschäden, die durch sein Personal, das von ihm gestellte Hilfspersonal oder dritte Personen verursacht werden. Er trägt überdies die volle Verantwortung für Unfälle, Unfallfolgen und Sachschäden, welche durch eine schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verursacht werden.

5.5. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Ankündigung und Verstreichen einer zur Erfüllung gesetzten angemessenen Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt, insbesondere gehen die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Wartezeit, Rückreise) zu Lasten des Auftraggebers.

5.6. Es ist Sache des Auftraggebers, unser Servicepersonal rechtzeitig ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, wenn irgendwelche Rücksichten auf seinen Betrieb zu nehmen sind.

6. Personalversicherung / Krankheit

6.1. Unser Personal ist auf den Montagestellen versichert. Die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Hilfskräfte sind in dieser Versicherung nicht eingeschlossen.

6.2. Bei Krankheit und Unfällen übernimmt es der Auftraggeber, sofort alle Maßnahmen zur Betreuung und Wiederherstellung der Gesundheit der Erkrankten oder Verunglückten zu treffen, insbesondere Hinzuziehung eines Arztes und - wenn erforderlich - Einlieferung in ein nach modernen Grundsätzen geleitetes Krankenhaus. Von solchen Begebenheiten sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Die Erstattung von Vergütungen für notwendig gewordene Heilbehandlungen erfolgt durch unsere Versicherung. Etwaige Rückgriffsansprüche der Versicherung bleiben unberührt. Zu Lasten des Auftraggebers gehen alle mit der Entsendung eines Ersatzmannes verbundenen Kosten.

7. Abnahmeprüfungen

7.1. Am Ende der Montage sind unsere Servicetechniker angewiesen eine Abnahme in Beisein des Kunden durchzuführen. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Techniker, eine Person zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen, der die Befugnisse hat im Namen des Auftraggebers die ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme zu bestätigen, in Form eines Abnahmeprotokolls mit dem Ergebnis und dem Tag der Abnahme.

7.2. Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung Mängel, so beseitigen wir diese im Rahmen unserer vertraglichen Verpflichtungen. Nach Beseitigung der Mängel sind wir berechtigt und auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die Abnahmeprüfung zu wiederholen.

7.3. Unwesentliche Mängel entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung zur Abnahme und zur Aushändigung eines Abnahmeprotokolls; sie sind aber im Protokoll zu vermerken und berechtigen den Auftraggeber zur Geltendmachung der ihm vertraglich zustehenden Mängelrechte. Der Auftraggeber kann bei unwesentlichen Mängeln und Nacharbeiten die Wiederholung der Abnahmeprüfung nicht verlangen.

7.4. Verhindert der Auftraggeber die Vornahme der Abnahmeprüfung pflichtwidrig oder ist diese aus anderen von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht durchführbar, so gilt die Abnahme der Anlage nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

8. Montagedauer

8.1. Ist eine Montagedauer vereinbart, so gilt diese nur vorbehaltlich des ungestörten Ablaufes der Montagearbeiten. Dieses setzt voraus, dass seitens des Auftraggebers die in diesen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten festgelegten Voraussetzungen geschaffen worden sind.

8.2. Werden Montage- bzw. Reparaturarbeiten oder die Abnahmeprüfung ohne unser Verschulden verzögert oder unterbrochen, so trägt der Auftraggeber die dadurch verursachten Mehrkosten, insbesondere für Wartezeit, verlängerte Arbeitszeit und für den Fall, dass unser Personal zurückgezogen werden muss, auch die Reisekosten.

8.3. Wird die Durchführung der Arbeiten durch Ereignisse höherer Gewalt, zu denen auch Streik und Aussperrung gehören, erschwert, so verlängert sich bei Vorliegen der oben angegebenen Umstände die Montagezeit in angemessenem Umfang. Wir behalten uns vor, mit dem Auftraggeber den veränderten Verhältnissen angepasste neue Vereinbarungen zu treffen. Wird die Durchführung der Arbeiten unmöglich, so werden wir von den übernommenen Verpflichtungen frei, behalten jedoch unseren Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen und auf Erstattung des bis dahin entstandenen Aufwandes.

9. Mängelansprüche

9.1. Soweit ein Mangel der Montage vorliegt, sind wir nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Erbringung einer neuen mangelfreien Montageleistung verpflichtet. Die Nachbesserungspflicht besteht nur hinsichtlich solcher Mängel, die uns unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich gemeldet werden.

9.2. Zur Vornahme einer Mangelbeseitigung oder Nacherfüllung hat der Auftraggeber uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

9.3. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl oder ist die dem Auftraggeber zustehende Art der Nacherfüllung nicht zumutbar, ist der

Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung zu verlangen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu. Soweit der Auftraggeber wegen Mängeln an den von uns erbrachten Leistungen einen Schaden erlitten oder Aufwendungen vergeblich getätigt hat, richtet sich unsere Haftung hierfür nach Ziff. 10.

9.4. Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter im Auftrag des Auftraggebers unsachgemäß nach, haften wir nicht für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes, die zu einem Mangel oder Schaden geführt haben.

9.5. Wenn sich Mängel unserer Leistung zeigen, welche ohne unser Verschulden nicht sofort behoben werden können, so gehen nur die Aufwendungen zu unseren Lasten, welche bei sofortiger Behebung entstanden sein würden. Werden wir durch den Auftraggeber an der Behebung erkannter Mängel gehindert, so hat er die Kosten für die dadurch entstehenden Schäden, Wartezeit oder sonstigen Aufwendungen zu tragen.

10. Haftung

10.1. Wir haften gegenüber dem Auftraggeber und Dritten für Schäden oder vergebliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf („wesentlichen Vertragspflicht“), verursacht worden oder auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder unseres Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

10.2. Haften wir gemäß Ziffer 10.1. für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Auftraggebers und nicht für vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Satz 1 und 2 gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

10.3. Die vorstehend in Ziff. 10.1. und 2. genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden. Fehlt der von uns erbrachten Leistung eine garantierte Beschaffenheit, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.

10.4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern 11.1.-3. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder wegen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

10.5. Soweit unsere Schadensersatzhaftung gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ausgeschlossen oder gemäß Ziffern 11.1.-4. eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Verjährung

11.1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln aufgrund von uns pflichtwidrig erbrachter Leistungen - einschließlich Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Ziffern 12.2. und 3. etwas anderes ergibt. Die Verjährung von Ansprüchen des Auftraggebers im Sinne des Satzes 1 beginnt mit der Abnahme und in allen sonstigen Fällen mit gesetzlichem Verjährungsbeginn.

11.2. Für Mängel einen Liefergegenstand, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Auftraggebers innerhalb von 5 Jahren, beginnend mit der Abnahme oder in sonstigen Fällen mit gesetzlichem Verjährungsbeginn.

11.3. Haben wir eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass wir im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Leistungen erbracht haben oder ohne, dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Mangel der erbrachten Leistung darstellt, verjähren darauf beruhende Ansprüche gegen uns innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Mangel der von uns im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft erbrachten Leistungen darstellt, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Rechte die in Ziff. 1, 2 und 4 getroffenen Regelungen.

11.4. Die in Ziff. 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der von uns erbrachten Leistungen, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der von erbrachten Leistung verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Auftraggebers, die darauf beruhen, dass wir Mängel an erbrachten Leistungen arglistig verschwiegen haben. In den in dieser Ziffer 11.4 genannten Fällen gelten für die Verjährung der Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Allgemeines

12.1. Der Auftraggeber darf das Personal des Auftragnehmers ohne dessen vorherige schriftliche Genehmigung nicht zu Arbeiten heranziehen, die nicht unter den Vertrag fallen. Der Auftraggeber hat beim Einsatz der Servicetechniker des Auftragnehmers die Arbeitsbeschränkungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

12.2. Es ist den Servicetechnikern nicht gestattet, Arbeiten an fremden Maschinen oder Anlagen auszuführen. Der Auftragnehmer übernimmt daher für solche Arbeiten keinerlei Haftung, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Montage einem vom Auftragnehmer gelieferten Produkt stehen. Die Servicetechniker sind nicht berechtigt, im Namen des Auftragnehmers Abmachungen mit dem Auftraggeber zu treffen.

12.3. Im Voraus vom Auftragnehmer gemachte Angaben über die Dauer der Montage sind entsprechend dem jeweiligen Wissensstand kalkuliert und daher unverbindlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den zu ihm entsandten Mitarbeitern ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht den Abschluss eines Arbeitsvertrages anzubieten oder einen solchen abzuschließen.

12.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

13. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

13.1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG).

13.2. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten unser Hauptsitz. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

14. Zusätzliche Bestimmungen

Ergänzend, und soweit die vorliegenden "Allgemeinen Bedingungen für Montage- und Service-Bedingungen für das In- und Ausland" nicht eine abweichende Regelung beinhalten, gelten unsere "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für das In- und Ausland".